

Offenheit und Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe

9. Neben der weltweiten und digitalen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Kulturerbes stellen die Einrichtungen auch vor Ort die **größtmögliche Offenheit für die Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe** im Land Hessen sicher. Daher überprüfen die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen ihre Hausregeln. Fotografierverbote sollen nur dort gelten, wo dies aus rechtlichen (Rechte Dritter) oder konservatorischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung des geregelten Betriebes unumgänglich ist. Ansonsten soll Besucherinnen und Besuchern erlaubt werden, eigene Fotografien der kulturellen Objekte anzufertigen und z. B. über Social Media zu teilen oder in Citizen-Science-Projekte einzubringen.

Auch wenn allgemeine Fotografierverbote in Kulturerbe-Einrichtungen rechtlich zulässig sind, so sind sie im Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) kritisch zu sehen. Zwar können mit Fotografierverboten durchaus legitime Zwecke verfolgt werden (z. B., wenn ein Leihgeber ein solches Verbot zur Bedingung für die Leihgabe gemacht hat), wenn solche besonderen Umstände jedoch nicht vorliegen, sollte von Fotografierverboten Abstand genommen werden, denn jedes Verbot verhindert, dass das kulturelle Erbe in die Gesellschaft zurückwirken kann, und dass eine Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe stattfinden kann.

In den letzten Jahren haben sich Kulturerbe-Einrichtungen zunehmend von restriktiven Fotoregelungen verabschiedet und auch sehr gute Erfahrungen damit gemacht, dass die Verbreitung der Fotos von Besuchern, insbesondere über Social Media, ganz erheblich zur Popularität der Einrichtungen beigetragen hat. So hat beispielsweise die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten unlängst neue Richtlinien für Foto-, Film- und Fernseaufnahmen erlassen, die solche Aufnahmen generell erlauben und Einschränkungen nur dort vorsehen, wo es zu einer konkreten Interessenkollision mit besonderen Veranstaltungen kommt.